



Stadt Wasserburg a. Inn

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Abfallgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Gebührenschildner.....	3
§ 3	Gebührenmaßstab.....	3
§ 4	Gebührensätze.....	5
§ 5	Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld.....	6
§ 6	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren.....	7
§ 7	Inkrafttreten.....	8

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 14.11.2024

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn benutzt.

(2) Bei der Überlassung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.

(3) Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Wasserburg a. Inn eingesammelt, befördert, verwertet oder der Beseitigung zugeführt werden.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Einheiten (Grundgebühreneinheit) nach den Absätzen 2 bis 9.

(2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht als Grundgebühreneinheit (Wohneinheit). Hierunter fallen auch Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Einliegerwohnungen usw.

(3) Bei gewerblich genutzten Grundstücken gilt jede einzelne, nicht private Nutzungsart, mindestens jedoch jeder einzelne Gewerbebetrieb auf einem Grundstück, als Grundgebühreneinheit (Gewerbeeinheit). Als Gewerbeeinheit zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser, Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, Kirchen, landwirtschaftliche Betriebe, Vereinsräume usw., nicht jedoch der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Dabei entsprechen die auf einem anschlusspflichtigen Grundstück innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandenen Nutzflächen je Gewerbeeinheit

- bis zu 400 m² einer Grundgebühreneinheit,
- mehr als 400 m² bis zu 1.000 m² zwei Grundgebühreneinheiten,
- je weitere angefangene 1.000 m² einer weiteren Grundgebühreneinheit.

(4) Bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene acht Betten als eine Grundgebühreneinheit.

(5) Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte u. ä. mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen, gelten je angefangenen acht Planbetten bzw. je angefangene acht Heimplätze als eine Grundgebühreneinheit.

(6) Bei Friedhöfen gelten je angefangene 150 vorhandene Grabplätze als eine Grundgebühreneinheit.

(7) Bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit.

(8) Die Tatbestände zur Grundgebührenerhebung nach Abs. 2 – 7 sind vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis, können die Grundgebühreneinheiten geschätzt werden.

(9) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung ohne Betriebs- und Arbeitsräume wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden wird auf Antrag nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeit ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus der Tätigkeit jedes einzelnen Gewerbebetriebs eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Die Befreiung tritt mit dem auf den Eingang des Antrags folgenden Monat in Kraft.

(10) Die Leistungsgebühren bestimmen sich zum einen nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) der Restabfallbehälter und zum anderen nach dem von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewicht der in die Restabfallbehälter eingebrachten Abfälle (Gewichtsgebühr).

(11) Die Gebühr für die Überlassung von Restabfall im Bringsystem bemisst sich nach dem von der Wiegeeinrichtung des Sammelbehälters registrierten Gewicht des eingebrachten Restabfalls.

(12) Die Gebühr für die Überlassung von Sperrabfall und Holz (Kat. IV AltholzV) bemisst sich nach dem von der Wertstoffhofwaage registrierten Gewicht des Sperrabfalls und des Holzes (Kat. IV AltholzV). Bis zu einem Gewicht von 5,00 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben.

(13) Bei der Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder der Zuführung zur Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 3) durch die Stadt Wasserburg a. Inn bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und den tatsächlich angefallenen Transport- und Personalkosten.

(14) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt auch die Überlassung der unter § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis n) und Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle mit ein.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für eine Grundgebühreneinheit nach § 3 beträgt monatlich 4,50 Euro.

(2) Die **Entleerungsgebühr** pro Entleerung eines **Restabfallbehälters** beträgt

- bei 4-wöchentlicher Entleerung 2,00 Euro,
- bei 2-wöchentlicher Entleerung 6,00 Euro und
- bei wöchentlicher Entleerung 12,00 Euro.

Die Anfahrtsgebühr für die Sonderentleerung eines Restabfall-, Bioabfall- oder Papierabfallbehälters nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt 50,00 Euro pro Anfahrt.

(3) Die **Gewichtsgebühr** für Restabfall beträgt 0,43 Euro pro kg.

(4) Im Holsystem ist das von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts der in die Restabfallbehälter eingebrachten Abfälle maßgeblich. Werden bei Leerungen von Restabfallbehältern bis 240 Liter Füllraum Gewichte unterhalb der Eichgrenze (10kg) festgestellt, so wird eine Pauschalgebühr in Höhe der 5-fachen Gebühr nach Satz 1 erhoben. Werden bei Leerungen von Restabfallbehältern mit 1.100 Liter Füllraum Gewichte unterhalb der Eichgrenze (50 kg) festgestellt, so wird eine Pauschalgebühr in Höhe der 25-fachen Gebühr nach Satz 1 erhoben. Hat die Sammelfahrzeugwaage offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht verwogen, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Absatz 4 herangezogen. Sind für das betreffende Abfallbehältnis drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Für die Ausstattung eines Abfallbehältnisses mit einem Schloss und für die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 30,00 Euro je Schloss erhoben.

(6) Die Erstausrüstung eines anschlusspflichtigen Grundstücks mit Abfallbehältnissen beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird gebührenfrei vorgenommen. Für Änderungen der Anzahl oder der Größe der Abfallbehältnisse, wird eine Änderungsgebühr von 20,00 Euro je Abfallbehältnis erhoben. Änderungen sind grundsätzlich schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen. Für eine einmalige Änderung im Behälterbestand im Rahmen einer Pflegeermäßigung wird keine Änderungsgebühr erhoben.

(7) Die Gebühr für die Überlassung von Sperrabfall, Restabfall und Holz (Kat. AIV Alt-holzV) beträgt

- bis 5 kg 2,50 Euro pauschal,
- ab 5 kg 0,43 Euro für jedes weitere Kilogramm.

Bei Ausfall der Wertstoffhofwaage wird pro Überlassung nur die Pauschalgebühr erhoben.

(8) Die Gebühr für die Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder der Zuführung zur Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird unabhängig von der Art des Abfalls nach Absatz 3 erhoben. Die Personal- und Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Maßgebend sind die bei Entstehen der Gebührenschuld jeweils geltenden Verrechnungslöhne und die Fahrzeug- bzw. Geräteverrechnungssätze der Stadt Wasserburg a. Inn.

(9) Für zusätzliche Vorsortiereimer, Sammelbeutel und Säcke usw. werden folgende Gebühren (jeweils inklusive Umsatzsteuer) erhoben:

– Vorsortiereimer mit 7 Liter Inhalt:	3,00 Euro/Stück
– Sammelbeutel mit 7 Liter Inhalt (Papier):	0,05 Euro/Stück
– Sammelbeutel mit 10 Liter Inhalt (Biokunststoff):	0,10 Euro/Stück
– Einlegesäcke mit 120 Liter Inhalt (Biokunststoff):	0,50 Euro/Stück
– Einlegesäcke mit 120 Liter Inhalt (Papier):	0,25 Euro/Stück
– Einlegesäcke mit 240 Liter Inhalt (Biokunststoff):	1,00 Euro/Stück
– Einlegesäcke mit 240 Liter Inhalt (Papier):	0,50 Euro/Stück
– Biotonnenersatzfilter inkl. Montage	8,50 Euro/Stück.

Die Mindestabnahmemenge bei Sammelbeuteln beträgt 26 Stück und bei Einlegesäcken 10 Stück.

(10) Unbeschadet der Absätze 1 bis 9 können über Einzelleistungen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Bei der Überlassung von Abfällen im Hol- und Bringsystem entsteht die Gebührenschuld

- nach § 4 Abs. 1 (Grundgebühr) erstmals nach Eintritt des Gebührentatbestandes (= Anschlusspflicht), im Übrigen fortlaufend mit Beginn des folgenden Kalendermonats;
- nach § 4 Abs. 2 (Entleerungsgebühr und Anfahrsgebühr) mit der Leerung des Abfallbehältnisses bzw. der Anfahrt zum Abfallbehälter;
- nach § 4 Abs. 3 und 4 (Gewichtsgebühr) mit der Erfassung des Gewichts durch die Sammelfahrzeugwaage;
- nach § 4 Abs. 5 und 6 (Schloss, Änderungen in der Ausstattung) mit der Verwirklichung der Tatbestände;
- nach § 4 Abs. 7 (Sperrabfall, Restabfall und Holz der Kat. IV AltholzV) mit der Erfassung des Gewichts durch die Wiegeeinrichtung am Wertstoffhof;
- nach § 4 Abs. 8 mit der Verwirklichung der Tatbestände;
- nach § 4 Abs. 9 mit der Ausgabe der Vorsortiereimer, Sammelbeutel, Einlegesäcke usw..

(2) Die Gebührenschuld nach den vorstehenden Absätzen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht oder der Gebührentatbestand erlischt.

(3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats und beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 (Grundgebühr, Entleerungsgebühr, Gewichtsgebühr) werden jährlich erhoben. Pro Kalenderjahr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück keine Leistungsdaten aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen, werden folgende Vorauszahlungen erhoben:

- a) je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit und Monat die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1
- b) je Restabfallbehälter und Monat die Entleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2
- c) je Restabfallbehälter und Monat die Gewichtsgebühr nach § 4 Abs. 4 für eine fiktive Abfallmenge von 10 kg.

(3) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück Leistungsdaten aus dem Vorjahr für ein ganzes Kalenderjahr zur Verfügung stehen, wird für jedes Restabfallbehälter pro Monat ein Zwölftel der im Vorjahr angefallenen Entleerungs- und Gewichtsgebühr zuzüglich der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für jede Wohn- bzw. Gewerbeeinheit als Vorauszahlung erhoben.

(4) Erfolgt die Erstveranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes während des Kalenderjahres oder wird ein Restabfallbehälter während des Kalenderjahres ausgetauscht, werden die für jedes Restabfallbehälter anfallenden Entleerungs- und Gewichtsgebühren für das laufende Kalenderjahr anteilig als Vorauszahlung gemäß Absatz 2 erhoben.

(5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können im Einzelfall niedrigere oder höhere Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(6) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück erfolgt zu Beginn jeden Kalenderjahres die Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr entsprechend der veranlagten Grundgebühreneinheiten sowie für jedes dort aufgestellte Abfallbehälter anhand der Entleerungen und der verworgenen Abfallmenge (Jahresendabrechnung). Daraus resultierende Gutschriften oder Restschulden sind jeweils zum 15.02. des Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird nur dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners erfolgt. Daraus resultierende Gutschriften oder Restschulden sind jeweils zur nächsten Quartalsmitte, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Bei den Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 5 und 6 werden die Gebühren mit dem nächsten Gebührenbescheid abgerechnet und zur nächsten Quartalsmitte, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(8) Bei den Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 7 bis 10 werden die Gebühren mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 08.11.2021 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 14.11.2024
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

II. Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn (Abfallgebührensatzung)“ vom 14.11.2024, die der Stadtrat in der Sitzung am 24.10.2024 beschlossen hat, wird nach der Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn, in den „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. (20/2024) mit Erscheinungsdatum vom 22.11.2024, veröffentlicht.

Wasserburg a. Inn, 14.11.2024
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister